



Informationsblatt für Anbauvereinigungen

Weitergabe von Vermehrungsmaterial zum Selbstkostenpreis (§ 20 KCanG)

Vermehrungsmaterial (Samen und Stecklinge), das aus dem gemeinschaftlichen Eigenanbau Ihrer Anbauvereinigung gewonnen wird, darf zum **Selbstkostenpreis** unter dem in § 20 Konsumcannabisgesetz (KCanG) aufgeführten **Zweck** und zu den dort aufgeführten **Rahmenbedingungen** veräußert werden. Für eine gesetzeskonforme Handhabung beachten Sie bitte die unten aufgeführten Punkte. Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist als Aufsichtsbehörde gehalten zu prüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen zur Weitergabe von Vermehrungsmaterial eingehalten sind.

1. Personenkreis

Samen und Stecklinge aus dem gemeinschaftlichen Eigenanbau der Anbauvereinigung dürfen von der Anbauvereinigung weitergegeben werden an

- ihre Mitglieder,
- Nichtmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben sowie
- andere Anbauvereinigungen.

Bei der Weitergabe müssen das weitergebende Mitglied und die entgegennehmende Person **persönlich anwesend** sein.

2. Ort der Weitergabe

Das Vermehrungsmaterial darf **nur innerhalb des befriedeten Besitztums** Ihrer Anbauvereinigung weitergegeben werden. Ein **Versand** und die **Lieferung** von Stecklingen sind **verboten**.

3. Kontrollpflichten

Sie müssen das Alter, den Wohnsitz bzw. den gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland des Käufers bzw. der Käuferin anhand eines **amtlichen Lichtbildausweises** kontrollieren (siehe berechtigter Personenkreis, Nr. 1).

4. Gegenstand der Weitergabe (Vermehrungsmaterial)

Es dürfen Samen und/ oder Stecklinge aus dem gemeinschaftlichen Eigenanbau Ihrer Anbauvereinigung als Vermehrungsmaterial weitergegeben werden. Als Grundlage der **Definition eines Stecklings** wird die **aktuelle Rechtsprechung** (BGH, Beschl. v. 27.11.2024 – 3 StR 25/24/ LG Kleve, Urteil vom 9. Oktober 2023 – 110 Kls 22/23) herangezogen.

Um einen **Steckling** zur Anzucht von Cannabis handelt es sich, **wenn** die Jungpflanze oder das Sprossende

- über keine Blüten- und Fruchtstände verfügt und
- keine Wurzeln aufweist.

Andernfalls gilt die Pflanze als Cannabispflanze!

Hinweis: Mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG bestraft, wer entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 4 KCanG mit Cannabispflanzen Handel treibt!

5. Maximalmengen bei der Weitergabe

Anbauvereinigung dürfen an den oben berechtigten Personenkreis höchstens sieben Samen oder fünf Stecklinge oder höchstens insgesamt fünf Samen und Stecklinge weitergeben.

6. Zweck der Weitergabe

Die Weitergabe von Vermehrungsmaterial darf ausschließlich zu **folgenden Zwecken** erfolgen:

- **Privater Eigenanbau** im Fall einer Weitergabe an Mitglieder und Nichtmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.
- **Zur Qualitätssicherung des Cannabis**, das **in der Anbauvereinigung**, die das Vermehrungsmaterial annimmt, angebaut wird, im Fall einer Weitergabe an andere Anbauvereinigungen nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 KCanG.

7. Dokumentation

Die Weitergabe von Vermehrungsmaterial ist nach den Vorgaben gemäß § 26 KCanG fortlaufend zu dokumentieren.

Allgemeiner Hinweis:

Bitte beachten Sie bei Verstößen zu oben aufgeführten Punkten die in § 36 Abs. 1 KCanG aufgeführten Tatbestände einer Ordnungswidrigkeit sowie den Straftatbestand gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 4 KCanG.

Herausgeber

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Referat 74
Rheinallee 97-101
55118 Mainz

Stand: Dezember 2025